

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2004¹,
beschliesst:*

I

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957² wird wie folgt geändert:

Art. 49 Abs. 4 (neu)

⁴ Nicht reinvestierbare Abschreibungsmittel können für die Rückzahlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen verwendet werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ BBl 2004 5313
² SR 742.101

